

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 109 (1983)
Heft: 16

Rubrik: Ritter Schorsch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nebelspalter

Schweizerische
humoristisch-satirische
Wochenschrift
Gegründet 1875
109. Jahrgang

Ritter Schorsch

Das Spitzeneinkommen

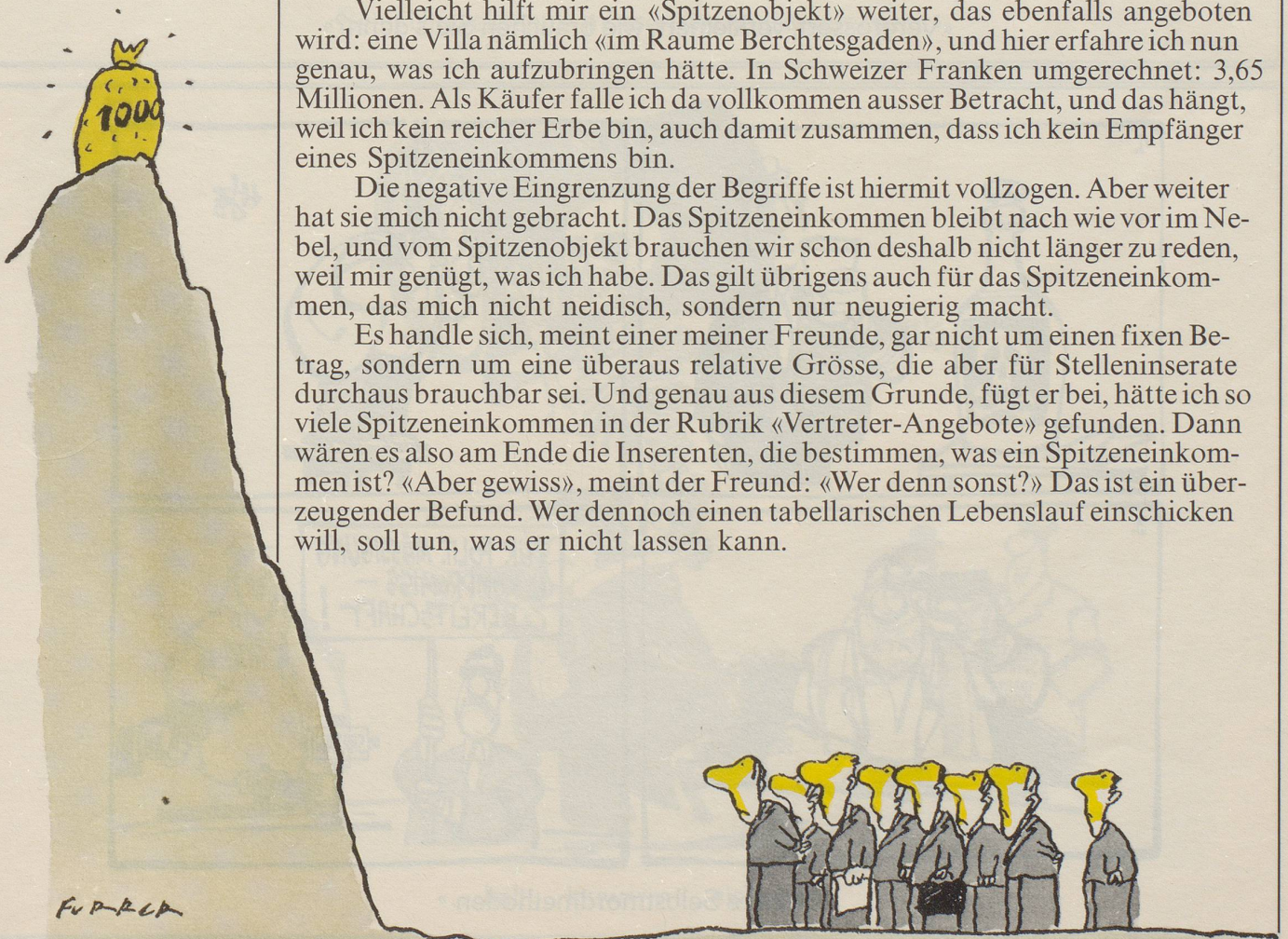
In einem deutschen Blatt, das seinen Lesern auch sonst viel bietet, werden «Spitzeneinkommen» in Aussicht gestellt. Es fallen «Bauspar- und Versicherungsvertreter, Anlageberater, Bank- und Immobilienkaufleute» in Betracht, die den «Vertrieb von vermieteten Eigentumswohnungen» besorgen sollen. Wer sich bewirbt, erfahre ich weiter, hat «einen tabellarischen Lebenslauf und ein neues Lichtbild» einzusenden.

Alles klar? So ziemlich. Sogar unter dem «tabellarischen Lebenslauf» kann ich mir etwas vorstellen, und offen bleibt, für mich zumindest, eigentlich nur, wann ein gewöhnliches Einkommen zu einem Spitzeneinkommen wird. Ich finde diesen Begriff noch in andern Inseraten, ohne dass man mir Genaueres mitteilt. Unter Brüdern muss man es ja wohl wissen. Aber ich gehöre in solchem Sinne nicht dazu.

Vielleicht hilft mir ein «Spitzenobjekt» weiter, das ebenfalls angeboten wird: eine Villa nämlich «im Raume Berchtesgaden», und hier erfahre ich nun genau, was ich aufzubringen hätte. In Schweizer Franken umgerechnet: 3,65 Millionen. Als Käufer falle ich da vollkommen ausser Betracht, und das hängt, weil ich kein reicher Erbe bin, auch damit zusammen, dass ich kein Empfänger eines Spitzeneinkommens bin.

Die negative Eingrenzung der Begriffe ist hiermit vollzogen. Aber weiter hat sie mich nicht gebracht. Das Spitzeneinkommen bleibt nach wie vor im Nebel, und vom Spitzenobjekt brauchen wir schon deshalb nicht länger zu reden, weil mir genügt, was ich habe. Das gilt übrigens auch für das Spitzeneinkommen, das mich nicht neidisch, sondern nur neugierig macht.

Es handle sich, meint einer meiner Freunde, gar nicht um einen fixen Betrag, sondern um eine überaus relative Grösse, die aber für Stelleninserate durchaus brauchbar sei. Und genau aus diesem Grunde, fügt er bei, hätte ich so viele Spitzeneinkommen in der Rubrik «Vertreter-Angebote» gefunden. Dann wären es also am Ende die Inserenten, die bestimmen, was ein Spitzeneinkommen ist? «Aber gewiss», meint der Freund: «Wer denn sonst?» Das ist ein überzeugender Befund. Wer dennoch einen tabellarischen Lebenslauf einschicken will, soll tun, was er nicht lassen kann.



F. P. B. C. A.